

**2024/166 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Reglement betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden, Rahmenkredit 2025-2027, Antrag und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 24.06.08)**

Beschluss Stadtrat

1. Das Reglement betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon, Totalrevision 2024 wird genehmigt und vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zum Rahmenkredit per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Das bisherige Reglement vom 6. Juni 2019 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, diesen Beschluss, nach Genehmigung des Kredits durch das Parlament und dessen Rechtskraft, amtlich zu publizieren.
3. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung zu informieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der amtlichen Publikation beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
5. Antrag und Weisung zum Rahmenkredit 2025 – 2027 betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Akten)
 - Umweltkommission
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat auf Antrag der Umweltkommission den Antrag für einen Rahmenkredit 2025 - 2027 zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 24.06.08

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Der Rahmenkredit 2025 – 2027 in der Höhe von 1.2 Mio. Franken zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Am 9. Februar 2020 haben die Wetziker Stimmberechtigten einem Rahmenkredit 2020 – 2024 von 3 Mio. Franken zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zugestimmt. Seit der Bewilligung des Förderprogramms nahmen die Anzahl an Gesuchen jedes Jahr deutlich zu, so dass der Rahmenkredit bereits vor Ende 2023 erschöpft war.

Das Parlament genehmigte am 11. Dezember 2023 einen Übergangskredit 2024 von 1.6 Mio. Franken für die Fortsetzung des Förderprogramms bis Ende 2024. Aufgrund der weiterhin sehr hohen Anzahl an Fördergesuchen ist aber zu erwarten, dass der Übergangskredit im Sommer 2024 bereits aufgebraucht sein wird. Zur Gewährleistung von Förderbeiträgen bis Ende 2024 wäre ein weiterer Kredit in der Höhe von bis zu 1.8 Mio. Franken notwendig.

Rückblick auf das Förderprogramm 2020 - 2024

Ausgaben aus dem an der Urne bewilligten Rahmenkredit von 3 Mio. Franken

	Wärme- dämmungen Gebäude	Energetische Gebäude- sanierungen	Erneuerbare Wärmeerzeu- gungen	Photovoltaik- Anlagen	Wohnungs- lüftung mit Wärmerück- gewinnung	Total
2020	49'570	0	25'612	69'072	0	144'254
2021	26'855	0	84'992	407'380	0	519'227
2022	69'365	62'650	129'502	695'598	2'400	959'515
2023	172'304	0	128'855	1'069'519	2'400	1'373'078
2020-2023	318'094 (11%)	62'650 (2%)	368'961 (12%)	2'241'569 (75%)	4'800 (0%)	2'996'074 (100%)

Ein wesentlicher Grund für den hohen Finanzbedarf für Fördergelder sind die sehr hohen Ansätze für PV-Anlagen. Diese hatten einen Anteil von drei Vierteln an den ausbezahlten Förderbeiträge (2.2 Mio. Franken). Bauherrschaften erhielten einen Beitragsanteil von Bund (pronovo, ca. 15 %) und Stadt (je nach Anlagegrösse, ca. 20 – 30 %) von gesamthaft 35 – 45 % an die Investitionskosten. In diesem Bereich sind grosse Mitnahmeeffekte zu vermuten. Das heisst, die Anlagen wären vermutlich mehrheitlich auch mit tieferen Förderbeiträgen realisiert worden. Aussagen von Beitragsempfängerinnen und -empfängern bestätigen diese Vermutung.

Weiter wurde auch der seit bald zwei Jahren gesetzlich vorgeschriebene erneuerbare Heizungersatz gefördert. Das Förderprogramm 2020 – 2024 soll nach Aufbrauchen des vom Parlament bewilligten Übergangskredits im Laufe des Jahres beendet werden und ab dem 1. Januar 2025 durch ein umfassend erneuertes Förderprogramm (Reglement betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden) ersetzt werden.

Neues Förderprogramm ab 2025

Das neue Förderprogramm soll die energiepolitischen Ziele wirkungsvoll unterstützen, finanzierbar sein und möglichst keine Mitnahmeeffekte generieren.

Die Ziele zur Senkung der CO₂-Emissionen aus der Wärmeproduktion und die Nutzung von erneuerbarer Wärme und Abwärme werden durch die Vorgaben zur erneuerbaren Wärmeversorgung der Gebäude gemäss dem revidierten Energiegesetz und dem Entscheid der Wetziker Stimmberechtigten zum Aufbau der Fernwärmeversorgung sehr wirkungsvoll unterstützt. Fördermassnahmen sind in diesen Bereichen nicht mehr notwendig.

Die Zunahme der lokalen Stromproduktion mit PV-Anlagen erfolgt laufend. Der prozentuale Zuwachs von PV-Leistung in Wetzikon von 2020 bis 2023 entsprach, trotz sehr hoher kommunaler Förderbeiträge, dem schweizerischen Durchschnitt. Die grossen Mitnahmeeffekte der bisherigen hohen Förderung sind mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern nicht weiter vertretbar. Eine Möglichkeit wäre es, die kommunalen Förderbeiträge deutlich, auf ein finanziell verträgliches Mass, zu senken. Damit würden sich die Beiträge an eine durchschnittliche PV-Anlagen jedoch auf plus/minus 1'000 Franken reduzieren, womit der zusätzliche Anreiz neben den Pronovo-Beiträgen des Bundes sehr klein würde und erneut Mitnahmeeffekte produziert werden könnten.

Die wesentlichste Herausforderung der Zukunft liegt nach der Umrüstung auf erneuerbare Wärmeversorgung bei der Steigerung der Energieeffizienz der bestehenden Gebäude. Die Sanierungsrate verharrte in den letzten Jahren schweizweit auf einem zu tiefen Niveau. Förderbeiträge an energetische Sanierungen der Gebäudehülle und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden sind weiterhin sinnvoll. Eine verbesserte Energieeffizienz trägt dazu bei, dass für den Betrieb der Gebäude weniger Energie verwendet werden muss. Dies trägt u. a. dazu bei, den Strombedarf für den Betrieb von Wärmepumpen möglichst gering zu halten.

Geprüft wurde im Weiteren die Förderung von Batterien zu PV-Anlagen, wie sie im Kanton Thurgau seit einigen Jahren besteht. Recherchen in Wetzikon zeigen jedoch, dass ohne Förderung inzwischen bei jeder zweiten Anlage eine Batterie installiert wird, trotz noch hoher Preise und fraglicher Wirtschaftlichkeit. Eine solche Fördermassnahme würde von Anfang an hohe Mitnahmeeffekte zur Folge haben und wird deshalb nicht weiterverfolgt. Im Kanton Thurgau wurden die Förderbeiträge für Batterien kontinuierlich gesenkt.

Die Fördermassnahmen ab 2025 präsentieren sich folgendermassen:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge
Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlagen)	20 % des Beitrags aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 10'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer
Gesamtmodernisierung	30 % des Beitrags aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 15'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer

Die bisherige Förderung der beiden Massnahmen lag bei 50 % des jeweils massgebenden Gebäudeprogramms. Da zu erwarten ist, dass mit der Umsetzung des Klima- und Innovationsgesetzes des Bundes die Beiträge eher steigen werden, ist es vertretbar, den ergänzenden Wetziker Förderbeitrag gegenüber heute zu senken.

Für die Massnahmen werden Obergrenzen pro Fördergesuch festgelegt, welche u. a. dazu dienen, die Förderbeiträge für grosse Liegenschaftengesellschaften zu begrenzen.

Auf Übergangsbestimmungen wird verzichtet. Einerseits um klar zu demonstrieren, dass das bisherige breite und grosszügige Förderprogramm mit dem Aufbrauchen des Übergangskredits zu einem Ende kommt und durch ein neues, eng gefasstes Förderprogramm ersetzt wird. Andererseits würden jegliche Übergangsbestimmungen erneut hohe Kosten auslösen, deren Abschätzung enorm schwierig ist, wie sich aus den bisherigen, nach dem jeweiligen Stand der vorliegenden Informationen erfolgten und später von der Realität immer wieder überholten Schätzungen gezeigt hat.

Rahmenkredit 2025 - 2027

Finanzbedarf neues Förderreglement ab 2025

Fördermassnahme	Bemerkungen	Geschätzte Kosten pro Jahr (Fr.)
Wärmedämmung und Gesamtmodernisierung	<i>Wärmedämmung: Beitrag 20 % des kantonalen Förderprogramms Gesamtmodernisierung: Beitrag 30 % des kantonalen Förderprogramms</i>	300'000 - 340'000

Der Rahmenkredit wird für eine Laufzeit von 3 Jahren beantragt. Damit ist es möglich, relativ rasch auf ein sich auch weiterhin immer wieder veränderndes energiepolitisches Umfeld zu reagieren und allenfalls in drei Jahren ein dannzumal angepasstes Förderprogramm zu beantragen.

Jahr	Kosten (Fr.)
2025	300'000
2026	320'000
2027	340'000
2027 Überhang*	240'000
Rahmenkredit 2025-2027	1'200'000

*Auszahlung von Restbeiträgen im Folgejahr (2028) für Sanierungsmassnahme im letzten Rahmenkreditjahr

Der Rahmenkredit liegt mit 1.2 Mio. Franken in der Finanzkompetenz des Parlaments.

Erwägungen des Stadtrats

Das bisherige Förderprogramm führte seit seiner Einführung im 2020 von Jahr zu Jahr zu einem grösseren Erfolg, indem viele Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer energetische Sanierungen an ihren Gebäuden, erneuerbare Wärmeerzeugungen und Photovoltaikanlagen realisiert haben.

Dieser grosse Erfolg und insbesondere die hohen Förderbeiträge für PV-Anlagen haben aber inzwischen zu einer sehr grossen und laufend zunehmenden finanziellen Belastung des Steuerhaushalts geführt, welche aufgrund der vielen in Planung und Realisierung stehenden Projekte weiterhin ansteigen dürfte. Mit dem neuen Energiegesetz haben sich zudem die gesetzlichen Rahmenbedingungen derart verändert, dass der erneuerbare Heizungsersatz zur Pflicht geworden ist. Diesen mit Steuergeldern zu fördern ist nicht mehr sinnvoll.

Die Förderung energetischer Massnahmen ist derart anzupassen, dass die Zielerreichung der Wetziker Energieziele unterstützt wird, aber auch die finanzielle Belastung für den Steuerhaushalt tragbar ist. Weiterhin zu fördern sind Gebäudesanierungen zur Senkung des Energieverbrauchs der Gebäude für die Wärmebereitstellung. Bisher wurden solche Massnahmen mit einem Beitrag von 50 % des Beitrags aus dem Gebäudeprogramm gefördert. Neu sollen es noch 20 % für Dämmungsmassnahmen bzw. 30 % für Gesamtmodernisierungen) des zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe beim Kanton gültigen, kantonalen Förderprogramms sein. Dies einerseits aus finanziellen Gründen, aber auch, weil aus dem kantonalen Förderprogramm in Zukunft eher höhere Beiträge zu erwarten sind.

In den letzten Jahren war in der ganzen Schweiz eine deutliche Zunahme an PV-Anlagen zu beobachten, getrieben wohl insbesondere von den Pronovo-Beiträgen des Bundes und den hohen Strompreisen. Der prozentuale Zuwachs von PV-Leistung in Wetzikon von 2020 bis 2023 entsprach dem schweizerischen Durchschnitt. Die Mitnahmeeffekte waren bei den hohen Förderbeiträgen wahrscheinlich gross. Viele PV-Anlagen wären wohl auch mit einem kleineren oder nur mit dem Pronovo-Förderbeitrag realisiert worden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- 642.1 Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Teilrevision 2022
- 642.1 Förderreglement Energieeffizienz von Gebäuden, Totalrevision 2024

–

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin